

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-122

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Alexandra Adel

Erstellungsdatum: 15.12.2020
 Aktenzeichen 66.30.01

Betreff:

5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
26.01.2021	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
01.02.2021	Ortschaftsrat Paplitz	Vorberatung				
02.02.2021	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
03.02.2021	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
04.02.2021	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
08.02.2021	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
09.02.2021	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
16.02.2021	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
18.02.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
04.03.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Genthin.

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Zu Beginn des Jahres 2020 wurde auf dem Friedhof in Genthin und Altenplathow Vandalismusschäden festgestellt. In Abstimmungen wurden diese Friedhöfe zu Zeiten geschlossen, die in Abhängigkeit der Witterung bestanden. Bisher bestand gem. § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Genthin die Möglichkeit, dass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen.

Eine Änderung der Satzung muss entsprechend angestrebt werden, wenn die Schließung nicht nur vorübergehend erfolgen soll. Die Beschädigung der Flächen erfolgte nicht nur in den Abendstunden, sondern auch zu anderen Tageszeiten. Um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu gewähren, kann die zeitweise Verschließung der Friedhöfe zu Unannehmlichkeiten bei der Trauerverarbeitung und bei der Grabpflege führen. Derzeit wurde die Aufgabe des Verschlusses durch Mitarbeiter des Bauhofes ausgeübt.

Es ist ein Aufwand in Höhe von 14 Wochenarbeitsstunden, zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben, vorhanden. Der Bereich ist derzeit bereits in der Situation, dass nicht alle Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden können, da die Personalkapazität nicht in der Gänze zur Verfügung steht. Des Weiteren müssen tarifliche Grundlagen und die Einbeziehung des Personalrates erfolgen, um den Vorgang ordnungsgemäß zu bearbeiten. Bei einem Verschluss müssen die Zeiten genau betrachtet werden. In der Vergangenheit ist es bereits dazu gekommen, dass Besucher eingeschlossen wurde, die sich in der Dunkelheit um die Grabpflege kümmern mussten, da für sie selbst keine andere Möglichkeit zur Pflege bestand.

Der finanzielle Aufwand beim Verschluss der Friedhöfe Altenplathow und Genthin liegen, wenn der Bauhof die Aufgabe übernimmt, bei ca. 16.200 € pro Jahr zzgl. Zuschläge für beide Friedhöfe. Die Arbeitszeit steht für Pflichtaufgaben nicht zur Verfügung. Bei Ausfällen (Krankheit, Urlaub u.ä.) müssen andere Beschäftigte die Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Grundsätzlich kann die Aufgabe an einen Schließdienst übergeben werden. Es würde ein finanzieller Aufwand von ca. 700 € (netto) pro Monat pro Objekt entstehen. Pro Jahr ist von einem Betrag von ca. 16.800 € auszugehen. Sämtliche Tätigkeiten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung liegen dann bei der Firma. Somit würde die Einbindung eines Dienstleisters seitens der Verwaltung empfohlen werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei einem Verschluss der Friedhöfe, ob durch eigenes Personal oder durch einen Anbieter, der finanzielle Aufwand bei der Neukalkulation (Sommer 2021) der Friedhofsgebühren zu berücksichtigen sind. Somit ist eine Erhöhung der Gebühren für alle Nutzer zu erwarten, da es sich um eine kostendeckende Gebührenerhebung handelt.

Anlagen:

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 17.000 € pro Jahr (Umlage auf Nutzer)